

Thema des Monats Juli 2007
65, 66, 67, 68!

Uns erreichte die Frage eines Lesers, ob sich die Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Altersgrenzenanpassungsgesetzes auch auf die Berechnung des Ehezeitanteils anderer Anrechte im Versorgungsausgleich auswirkt.

Die Antwort „im Regelfall nein“ lässt sich wie folgt begründen:

1. Grundsätzlich sind zwei Arten der Berechnung des Ehezeitanteils eines Versorgungsanrechts möglich (vgl. hierzu auch Münchener Kommentar/Glockner, § 1587 a, RdNr. 369):

(a) Die erste Gruppe erfasst Anwartschaften, deren Ehezeitanteil retrospektiv aufgrund der in der Ehezeit gezahlten Beiträge zu bestimmen ist (Gruppe A). Dieser Wert steht zum Ende der Ehezeit endgültig fest, da sich die ehezeitlichen Beiträge nicht mehr ändern können.

Zu der ersten Gruppe gehören gesetzliche Renten, die Mehrzahl der berufsständischen Versorgungen, private Renten und diejenigen betrieblichen Versorgungen, deren Höhe das sogenannte Bausteinprinzip oder ein Deckungskapital zugrunde liegt.

(b) Die zweite Gruppe erfasst Anwartschaften, deren Ehezeitanteil sich prospektiv durch Quotierung der erreichbaren Versorgung errechnet (Gruppe B). Das sind im wesentlichen beamtenrechtliche Anwartschaften sowie diejenigen betrieblichen Anwartschaften, deren unverfallbarer Wert sich nach § 2 Abs. 1 BetrAVG bestimmt.

- (c) Unabhängig von den beiden vorstehenden Gruppen ergibt sich der Ehezeitan-
teil einer bereits laufenden Altersversorgung in jedem Fall retrospektiv unter
Zugrundelegung der gezahlten Rente (Gruppe C).

- 2. Die Auswirkungen der Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen
Rentenversicherung führt im Zusammenhang mit der vorstehenden Gruppen-
einteilung zu folgendem Ergebnis:
 - (a) Anrechte der Gruppen A und C werden von der Erhöhung der Regelaltersgren-
ze nicht betroffen, weil sich einerseits die ehezeitlichen Beiträge und der diesen
Beiträgen entsprechende Rentenwert nicht mehr ändert, und weil andererseits
der Ehezeitanteil der gezahlten Rente endgültig bestimmt werden kann.

 - (b) Wenn der Ehezeitanteil der betrieblichen Versorgungsanwartschaft zeiträtier-
lich im (m/n)-tel-Verfahren auf der Grundlage der erreichbaren Versorgungs-
leistung zu ermitteln ist, wirkt sich die Änderung nur dann aus, wenn nach der
Versorgungsordnung die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversiche-
rung als Altersgrenze für die betriebliche Versorgung maßgebend ist. In diesen
Ausnahmefällen wird eine Neuauskunft einzuholen sein, zumal sich auch die
Berechnung der Höhe einer unverfallbaren betrieblichen Versorgungsanwart-
schaft nach der Änderung der Bestimmung des § 2 I BetrAVG nicht mehr kon-
kret an der Vollendung des 65. Lebensjahres richtet (vgl. dazu Betriebliche Al-
tersversorgung, Heft 4/2007, S. 353).

Keine Änderungen wird es hingegen bei der Ermittlung des Ehezeitanteils
geben, wenn in der Satzung explizit das 65. Lebensjahres als Regelaltersgrenze
aufgeführt ist.

- (c) Ob die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze 65 in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Auswirkungen auf die Altersgrenze in der Beamtenversorgung hat, ist derzeit offen. In diesem Zusammenhang können sich zukünftig ähnlich wie bei der Herabsetzung des Ruhegehaltsatzes Abänderungsfälle gem. § 10 a VAHRG ergeben.

Karlsruhe im Juli 2007

Rainer Glockner / Arndt Voucko-Glockner